

Bereich der Arnulfstraße südlich zwischen Paul-Heyse-Unterführung und nördlichem Bahnhofsvorplatz, Fl.Nr. 6856/97, Gemarkung München, Sektion 4 – Starnberger Flügelbahnhof, umfasst. Gleichzeitig wurde die Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2002 vom 25. April 2007 im 4.200 m² umfassenden Teilbereich (Arnulfstraße südlich, Bahnhofplatz westlich, Bayerstraße nördlich, Paul-Heyse-Unterführung östlich – Hauptbahnhof München) beschlossen (Bekanntmachung vom 3.5.2007, Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 13 S. 119 f., sowie Bekanntmachung vom 26. Juni 2018, Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 19 S. 256). Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden im Bereich des Empfangsgebäudes des Hauptbahnhofs Abrissarbeiten durchgeführt.

II.

- 3 Die Antragsteller gehören der „Initiative Münchner Architektur und Kultur“ an und befassen sich seit Jahrzehnten mit der Erhaltung des historischen Münchner Stadtbildes. Sie begehren den Erlass einer einstweiligen Anordnung, wonach der Deutschen Bahn AG und der Landeshauptstadt München untersagt wird, am Münchner Hauptbahnhof (einschließlich Starnberger und Holzkirchener Flügelbahnhof) im Vorgriff auf laufende Planungsverfahren durch Abriss der vorhandenen denkmalgeschützten Bauwerke vollendete Tatsachen zu schaffen.
- 4 Zur Begründung führen sie aus, dass der Gesamtkomplex des Bahnhofs, dem hohe Bedeutung für das Münchner Stadtbild zukomme, denkmalgeschützt sei, auch wenn nur Teile davon in die Denkmalliste eingetragen seien. Obwohl die Verfahren zum Neubau des Bahnhofs noch nicht abgeschlossen seien, sei im Hauptgebäude schon mit den Vorbereitungen für den Abriss begonnen worden. Dieses Vorgehen widerspreche Art. 118 Abs. 1 und Art. 141 Abs. 2 BV.
- 5 Ein Bebauungsplan sei eine Rechtsvorschrift gemäß Art. 55 VfGHG. Allerdings könnten formell noch nicht gültige Rechtsvorschriften nicht mit der Popularklage